

Merkblatt: Ausführungskriterien für den Bau und Betrieb von Feuerwehraufzügen

1. Allgemeines

Für den Bau und Betrieb eines Feuerwehraufzuges gelten grundsätzlich die hier in diesem Merkblatt aufgeführten rechtlichen und technischen Grundlagen, sofern diese nicht durch in diesem Merkblatt enthaltenen Ausführungskriterien ergänzt, ersetzt oder geändert werden. Die Ausführungskriterien ergeben sich aus der Einsatztaktik der Feuerwehr Erfurt.

2. Rechtliche und technische Grundlagen

- Thüringer Bauordnung (ThürBO)
- Muster-Hochhaus-Richtlinie 04/2008
- DIN EN 81 Sicherheitsregeln für die Konstruktion und den Einbau von Aufzügen
- Verordnung zum Gerätesicherheitsgesetz
- DIN EN 81 Teil 72 „Sicherheitsregeln für die Konstruktion und den Einbau von Aufzügen, besondere Anwendungen für Personen- und Lastenaufzügen, Teil 72 - Feuerwehraufzüge -, (Deutsche Fassung EN 81-72:2020)

3. Erfordernisse

3.1 Thüringer Bauordnung § 51

An Sonderbauten können im Einzelfall zur Verwirklichung der allgemeinen Anforderungen nach § 3 Abs. 1 (ThürBO) besondere Anforderungen gestellt werden. Die Anforderungen können sich erstrecken auf die Anordnung und die Herstellung von Aufzügen.

3.2 Hochhäuser

Hochhäuser, bei denen der Fußboden mindestens eines Aufenthaltsraumes mehr als 22 Meter über der festgelegten Geländeoberfläche liegt, müssen mindestens einen Aufzug haben, der im Brandfall der Feuerwehr zur Verfügung steht (Feuerwehraufzug). Vom Feuerwehraufzug muss jeder Punkt eines Aufenthaltsraumes in höchstens 50 Meter Entfernung erreichbar sein. Weitere Feuerwehraufzüge können bei Hochhäusern gefordert werden, in denen nach Art und Nutzung im Brandfalle mit größeren Gefahren zu rechnen ist.

3.3 Krankenhäuser

In Gebäuden, in denen Pflege-, Untersuchungs- oder Behandlungsbereiche in Obergeschossen untergebracht sind, müssen Aufzüge, die für den Transport von Betten geeignet sind (Bettenaufzüge), in ausreichender Zahl, mindestens jedoch zwei, vorhanden sein; Ausnahmen können gestattet werden, wenn wegen der Zweckbestimmung und Größe der Gebäude Bedenken nicht bestehen. Personen- und

Lastenaufzüge können verlangt werden. In Hochhäusern muss mindestens einer der Bettenaufzüge als Feuerwehraufzug hergestellt sein.

4. Bauliche Anforderungen an Fahrschächte, Vorräume, Triebwerksräume

4.1 Anordnung des Feuerwehraufzuges

Jeder Feuerwehraufzug ist in einem eigenen Fahrschacht anzuordnen. Er muss in jedem Geschoss eine Haltestelle haben, die durch einen Feuerwehraufzugsvorraum zugänglich ist.

4.2 Bauliche Anforderungen

Die Umfassungswände des Fahrschachtes, die Wände der Feuerwehraufzugsvorräume und des Triebwerksraumes sowie die Decken der genannten Bereiche, sind mindestens feuerbeständig und aus nichtbrennbaren Baustoffen herzustellen (REI - M 90 - A1, bei HH > 60m REI - M 120 - A1). Die Türen zu Feuerwehraufzugsvorräumen sind mindestens feuerhemmend und rauchdicht

(EI2 - 30 - CS 200) auszuführen. Eine Erhöhung dieser Anforderungen ist möglich, wenn nach Art und Nutzung im Brandfalle mit größeren Gefahren zu rechnen ist.

Die Ausführung der ortsfesten Steigleiter, nach 6.1.2.2. Muster-Hochhaus-Richtlinie, ist im Einzelfall mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen und im Brandschutzkonzept zu beschreiben.

Bei Feuerwehraufzügen mit zweiseitigem Zugang ist der Zugang im Feuerwehrbetrieb immer von der gleichen Seite aus vorzusehen. Beide Zugänge müssen über gesicherte Vorräume verfügen.

Der Zugang zum Aufzugsmaschinenraum ist über einen der Feuerwehr zur Verfügung stehenden Schlüssel zu gewährleisten (Hauptgruppenschlüssel der Schließanlage im FSD3).

4.3 Feuerwehraufzugsvorräume

In Feuerwehraufzugsvorräume darf Feuer und Rauch nicht eindringen.

Der Vorraum darf nur Öffnungen zu anderen Aufzügen, notwendigen Fluren, Sicherheitsschleusen, Treppenträumen oder Nassräumen haben. Die Öffnungen zu den Fluren müssen selbstschließende Türen mindestens der Feuerwiderstandsklasse T 30 erhalten und zusätzlich mit einer zugelassenen Feststellvorrichtung versehen sein.

Ein Vorraum ist nicht erforderlich, wenn der Zugang zum Feuerwehraufzug über einen offenen Gang führt, der den Anforderungen an einen offenen Gang vor einem Sicherheitstuppenraum entspricht. In diesem Fall sind der Wandhydrant und die Feuerlösch- Schlauchanschlusseinrichtung vor der Geschoszugangstür im Bereich des offenen Ganges anzuordnen. Aufgrund der Frostgefährdung sind hier geeignete Maßnahmen vorzusehen.

4.4 Größen der Feuerwehraufzugsvorräume

Feuerwehraufzugsvorräume müssen mindestens 6m² groß sein.

Eine belegte Krankentrage mit einer Breite von 0,60 Meter und einer Transportlänge von 2,26 Meter muss ungehindert in den Aufzug eingebracht werden können. Es ist hierbei ausschließlich von einem horizontalen Transport auszugehen.

Die hierfür notwendige Fläche ist so auszulegen, dass sie nicht in die Öffnungsflächen von Türen der Feuerwehraufzugsvorräume hineinragt.

Wird im Rahmen von Rettungs- und Evakuierungskonzepten der gesicherte Wartebereich für Rollstuhlfahrer in den Vorraum des Feuerwehraufzuges gelegt, so ist je Rollstuhl eine Grundfläche von 1,10 Meter Breite und 1,25 Meter Länge vorzusehen.

Die Anrechnung der notwendigen Fläche für die belegte Krankentrage ist statthaft.

Keiner der Stellplätze darf in die Bewegungsflächen der Türen des

Feuerwehraufzugsvorraumes hineinragen. Die Forderung nach Vergrößerung der vorgenannten Flächen ist möglich, wenn nach Art und Nutzung im Brandfalle mit größeren Gefahren zu rechnen ist.

4.5 Türschließlinien

Die Türschließlinie des Aufzuges ist ständig frei zu halten. Die Freihaltung ist in geeigneter Weise zu überwachen.

5. Brandschutztechnische, elektrische und Lüftungstechnische Anforderungen

5.1 Rauchfreihaltung innenliegender Feuerwehraufzugsvorräumen

Die innenliegenden Feuerwehraufzugsvorräume sind mit einer Drucklüftungsanlage auszustatten bzw. durch geeignete Überströmöffnungen an die Drucklüftungsanlage des Fahrschachtes anzuschließen. Die Abströmungsgeschwindigkeit der Luft durch die geöffnete Tür des Vorraumes eines Feuerwehraufzuges zum notwendigen Flur muss mindestens 0,75 m/s betragen.

Für die Auslegung der Drucklüftungsanlage ist die Taktik der Feuerwehr nach Anhang A der DIN EN 81-72 zu berücksichtigen (Beginn des Einsatzes im Geschoss unter dem Brandgeschoss).

5.2 Rauchfreihaltung Fahrschacht

Rauchabzugsvorrichtungen nach § 39 Abs. 3 ThürBO müssen durch Druckregelklappen ersetzt werden. Die maximale Kraft, die zum Öffnen der Tür erforderlich ist, darf 100 N gemessen am Türgriff, nicht überschreiten.

5.3 Rauchableitung Triebwerksraum

Der Triebwerksraum ist mit einer geeigneten Rauchableitungsmöglichkeit auszustatten. Ist diese mit Klappen ausgestattet, so müssen diese durch die Brandmeldeanlage angesteuert werden und eine aufgabengerechte Funktion der Entrauchung bewirken.

5.4 Überwachung von Feuerwehraufzugsvorräumen und Triebwerksräumen

Die Feuerwehraufzugsvor- und Triebwerksräume sind mit automatischen Brandmeldern, Kenngröße Rauch, nach DIN EN 54 zu überwachen. Das Ansprechen dieser Brandmelder ist geschoßweise anzuzeigen.

5.5 Aktivierungen der Lüftungsanlage

Die Lüftungsanlage der Feuerwehraufzugsvorräume muss beim Auslösen der Brandmeldeanlage sowie bei der Inbetriebnahme des Feuerwehraufzuges durch Betätigung des Schlüsselschalters an der Hauptzugangsstelle einschalten.

5.6 Offenhaltung von Türen

Werden aus betrieblichen Gründen die Türen der Feuerwehraufzugsvorräume offen gehalten, sind sie an brandmeldergesteuerte Schließeinrichtungen, Kenngröße Rauch, anzuschließen. Diese müssen den Richtlinien für Feststellanlagen des DiBt in der aktuellen Fassung entsprechen. Haben diese brandmeldergesteuerten Schließeinrichtungen eine Störung, müssen die Vorraumtüren automatisch schließen. Diese Schließeinrichtungen sind jedoch nur zulässig, wenn bei Auslösung der BMA oder bei Betätigung des Schlüsselschalters an der Hauptzugangsstelle alle Vorraumtüren automatisch geschlossen werden. Erforderliche Türen mit Brandschutzqualität müssen auch unter Einwirkung von Überdruckanlagen und Windeinflüssen noch sicher schließen.

5.7 Sicherheitsstromversorgung

Die Feuerwehraufzüge einschließlich der Feuerwehraufzugsvorräume müssen mit ihren elektrischen und Lüftungstechnischen Anlagen an eine Sicherheitsstromversorgung angeschlossen werden, die bei Ausfall der allgemeinen Stromversorgung aus dem Allgemeinstromnetz einen unterbrechungsfreien Betrieb des Feuerwehraufzuges gewährleistet. Bei Ausfall der allgemeinen Stromversorgung ist ein weiterer Betrieb für mindestens acht (8) Stunden zu gewährleisten.

5.8 Elektrische Leitungen

Alle Leitungen und Kabel für Feuerwehraufzüge müssen, soweit sie außerhalb des eigenen Fahrschachtes verlegt werden, mindestens feuerbeständig ausgeführt oder durch feuerbeständige Bauteile geschützt werden.

5.9 Schachtentwässerung, evtl. Wassermanagement

Zur Einhaltung des maximal zulässigen Wasserspiegels in der Schachtgrube entsprechend Punkt 5.3 der DIN EN 81 Teil 72, sind geeignete technische Maßnahmen zu treffen. Art und Umfang sind mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen.

6. Technische Funktion und Ausstattung

6.1 Tragfähigkeit und Mindestmaße

Die Tragfähigkeit eines Feuerwehraufzuges muss mindestens 1000 kg betragen. Diese Forderung bezieht sich auf einen Fahrkorb mit den Abmessungen 1,10 Meter x 2,10 Meter.

6.2 Fahrschachttüren

Feuerwehraufzüge müssen mit bauaufsichtlich zugelassenen Fahrschachttüren nach DIN EN 81-58 ausgestattet sein.

Die lichte Breite der Fahrschachttür darf 0,90 Meter nicht unterschreiten.

Fahrschachttüren müssen von innen in geeigneter Weise zu entriegeln sein. Auf der Innenseite sind Kurzleitungen zum Entriegeln anzubringen.

Fahrschachttüren müssen von außen mit einem Notentriegelungsschlüssel entriegelt werden können. Der Entriegelungsdreikant ist gemäß DIN EN 81-20 auszuführen.

Bei Gebäuden besonderer Art oder Nutzung, sowie bei einer Einbindung in das Rettungskonzept für behinderte Personen, ist eine Erhöhung der Anforderung möglich.

Die Fahrschachttüren sind mit einem Glasausschnitt von mindestens 600 cm² nach Punkt 6.1.2.1. Muster-Hochhaus-Richtlinie auszustatten.

6.3 Fahrkörbe

Fahrkörbe einschließlich der Verkleidungen und Beläge müssen aus nicht brennbaren Baustoffen bestehen.

Mindestmaße: Grundfläche 1,10 Meter x 2,10 Meter und Höhe 2,00 Meter

Durch die Anordnung der Flächen sowie des Fahrkorbzuganges ist zu gewährleisten, dass die unter Punkt „Größe der Feuerwehraufzugsvorräume“ genannte Krankentrage ohne Einschränkung in den Fahrkorb eingebracht werden kann.

Bei Gebäuden besonderer Art oder Nutzung, sowie bei einer Einbindung in das Rettungskonzept für behinderte Personen, ist eine Erhöhung der Anforderung möglich.

Fahrkörbe von Feuerwehraufzügen in Krankenhäusern und ähnlichen baulichen Anlagen sind so zu bemessen, dass die Aufnahme für ein Krankenhausbett und zwei Begleitpersonen möglich ist. Dies erfordert in der Regel eine Grundfläche von 1,80 Meter x 2,40 Meter 2,00 Meter (Höhe).

6.4 Bedieneinrichtungen und Anzeigen in Fahrkörben

Die Eingabe von Fahrbefehlen zu allen Haltestellen muss mittels Taster oder 10`er Tastatur möglich sein. Darüber hinaus sind Türsteuerungstaster mit den Befehlen „Tür AUF“ und „Tür ZU“ einzubauen.

Sensortasten sind nicht zulässig!

Im Fahrkorb der Feuerwehraufzüge ist ein Tableau mit folgender Ausführung anzubringen:

- Schlüsselschalter für Feuerwehrfahrt mit zwei Stellungen (nur in Stellung „0“ abziehbar)

- Eindeutige Kennzeichnung des Schlüsselschalters nach Anlage
- Türsteuerungstasten „Tür AUF“ und „Tür ZU“
- Eingabemöglichkeit für Fahrbefehle
- Mikrofon und Lautsprecher für Gegensprechanlage
- Anzeige „FEUERWEHRFAHRT-Aufzug freigeben“

6.5 Bedienstelle Hauptzugangsstelle

Neben der Fahrschachttür der Feuerwehraufzüge an der Hauptzugangsstelle (Feuerwehruzugangsebene) für die Feuerwehr ist eine in geeigneter Weise gegen Missbrauch gesicherte Bedienstelle in folgender Ausführung (siehe Anlage 1) anzubringen:

- Feuerwehrscharter als Schlüsselscharter mit Feuerwehrscharter "Schließung Erfurt"
- Der Schlüssel muss im Schlüsselscharter auf dem Tableau in beiden Stellungen abziehbar sein.
- Es ist die eindeutige Kennzeichnung der Schlüsselstellung auf dem Tableau erforderlich, siehe Anlage 1 Technische Ausstattung
- Die Betriebsstellungen müssen bistabil sein.
- Handapparat für Gegensprechanlage
- Geschossanzeige (Fahrkorbstandsanzeige), falls nicht in Sichtweite der Hauptzugangsstelle (Feuerwehruzugangsebene) vorhanden
- Die Bedienstelle/-einheit ist in einem Abstand von 1,20m - 1,40m zur Oberkante Fertigfußboden anzubringen.
- Der Schalter muss mit dem Brandschutzzeichen für Feuerwehraufzüge nach DIN EN 81-72 Anhang G gekennzeichnet und der zugeordnete Aufzug eindeutig angegeben werden.

6.6 Bedieneinrichtung Notbetrieb

Feuerwehraufzüge müssen eine Bedieneinrichtung für den Notbetrieb haben. Bei maschinenraumlosen Feuerwehraufzügen muss sich diese Bedieneinrichtung (siehe Anlage 1) im Vorraum der Zugangsebene für die Feuerwehr befinden und darf nicht mit dem Feuerwehrscharter zu einer Bedieneinrichtung zusammengefasst werden. Die Ausführung der Bedieneinrichtung, nach 6.1.3.5 Muster-Hochhausrichtlinie, ist im Einzelfall mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen.

6.7 Schließungen

Die Schließung für den Feuerwehrscharter an der Hauptzugangsstelle, im Fahrkorb für das Fahrkorbbild, das Leiterdepot, die Dach-Ausstiegsklappe und evtl. die Deckenverkleidung muss einer einheitlichen Schließung angehören. (d.h. mind. 4 Profilhalbzylinder, zusätzlich 2 Profilhalbzylinder für die Bedienstellen nach Anlage 1 und 3)

Diese sind mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen. Es handelt sich hierbei um eine Feuerwehrscharter der "Schließung Erfurt".

Für Feuerwehrschießungen sind Schließzylinder zu verwenden, die durch Freigabebescheinigung der Brandschutzdienststelle, von autorisierten Schlüsseldiensten (Fa. Kruse) bezogen werden können.

6.8 Sprechverbindung

Zwischen Hauptzugangsstelle (Feuerwehr-Zugangsebene) des Feuerwehraufzuges, dem Fahrkorb, dem Triebwerksraum und ggf. Räume, die aus einsatztaktischen Gründen für Maßnahmen der Gefahrenabwehr erforderlich sind (z. B. Brandmeldezentrale, Pförtnerbereich), ist eine gesicherte Sprechverbindung in Form einer Gegensprechanlage zu installieren.

- Die Sprechstelle im Fahrkorb ist als offene Sprechstelle ohne Linientasten und ohne Sprechasten mit getrennter Anordnung von Mikrofon und Lautsprecher auszuführen.
- Als Sprechstellen an der Hauptzugangsstelle, im Triebwerksraum und den sonstigen notwendigen Räumen sind Handapparate zu verwenden. Zusätzlich ist ein Lautsprecher mit Lautstärkeregelung anzubringen, der bei Entnahme des Handapparates auf "stumm" geschaltet wird.
- Im Feuerwehrbetrieb kann über den Notrufknopf im Fahrkorb ein akustisches Signal als Sammelruf zu den anderen Sprechstellen gesendet werden.
- Sprechstellen sind so auszuführen, dass sie auch bei anstehender und auftretender Lärmbelästigung sicher nutzbar bleiben.

7. Aufzugssteuerung

Die Aufzugssteuerung nach DIN EN 81-72 Phase 1 und Phase 2 ist vollständig umzusetzen (s. DIN EN 81-72). Die VDI-Richtlinie 6017 ist zu beachten.

7.1 Vorzugsruf

Der Vorzugsruf für den Feuerwehraufzug muss bei Auslösung der Brandmeldeanlage automatisch erfolgen. Die manuelle Auslösung des Vorzugsrufes muss über die Betätigung des Schlüsselschalters am Hauptzugangsbereich gegeben sein.

7.2 Betätigung des Feuerwehrschafters an der Hauptzugangsstelle

Das Schalten des Feuerwehrschafters an der Hauptzugangsstelle auf Stellung „1“ bewirkt:

- Im Fahrkorb leuchtet die Anzeige:
“FEUERWEHRFAHRT-AUFZUG FREIGEBEN“
- Ertönen eines akustischen Signals
- Steht der Feuerwehraufzug in einem Geschoss, wird automatisch eine Direktfahrt zum Geschoss mit der Hauptzugangsstelle (Feuerwehr-Zugangsebene) eingeleitet
- Befindet sich der Feuerwehraufzug in Fahrt und ist ein Fahrtrichtungswechsel erforderlich, erfolgt dies durch Anhalten im nächstmöglichen Geschoss ohne Türöffnung („Tür-AUF“ Taster bleibt unwirksam, „Tür-ZU“ Taster bleibt wirksam) und dem erforderlichen Fahrtrichtungswechsel. Nach Ankunft in der

Hauptzugangsstelle bleibt der Feuerwehraufzug mit offenen Türen und eingeschaltetem Fahrkorblicht stehen. Die Annahme von Etagenrufen und Fahrbefehlen ist gesperrt.

- Die Evakuierungsschaltung aller Aufzüge wird eingeleitet.
- Die Brandfallsteuerung muss gleichzeitig wirksam werden, so dass die Fahrkörbe aller anderen Aufzüge, unabhängig vom Feuerwehraufzug, mindestens nacheinander in die Bestimmungshaltestellen fahren. Bezüglich der Funktionen der Türen (Offen oder geschlossen) wird auf die Vorgaben der DIN 81-73 bzw. der VDI 6017 verwiesen.
- Die Gegensprechanlage, hardwaremäßig direkt verbunden (nicht über die BMA oder GLT), nach Punkt 6.8 muss automatisch in Betrieb gehen.
- Die Sicherheitsstromversorgung muss, hardwaremäßig direkt verbunden (nicht über die BMA oder GLT), anlaufen und lastlos beilaufen, so dass bei Stromausfall ein Betrieb nach Punkt 5.7 übernommen werden kann. Dieser Betriebszustand ist im Tableau an der Hauptzugangsstelle optisch als Echtanzeige anzuzeigen. Eine evtl. aktivierte Nachlaufphase der Ersatzstromanlage muss durch Einschaltung des Feuerwehrbetriebes an der Hauptzugangsstelle zurückgesetzt werden.

7.3 Betätigung des Feuerwehrschlüsselschalters im Fahrkorb

Die Betätigung des Feuerwehrschlüsselschalters im Fahrkorb in Stellung „1“ bewirkt:

- Die Anzeige: „FEUERWEHRFAHRT-AUFZUG FREIGEBEN“ leuchtet weiter
- Das akustische Signal erlischt
- Der Taster „Tür-AUF“ wird wieder freigeschaltet
- Die Eingabe eines einzelnen Fahrbefehls ist möglich. Bei Zu- und Rückschaltung der Sicherheitsstromversorgung muss der anstehende Fahrbefehl bestehen bleiben
- Es muss jederzeit möglich sein, einen neuen Befehl aus dem Fahrkorb anzunehmen. Der vorangegangene Ruf muss gelöscht werden. Der Fahrkorb muss in kürzester Zeit zum neu gespeicherten Stockwerk fahren.
- Steht der Fahrkorb in einer Haltestelle, darf das Öffnen der Türen nur durch dauerhaftes Drücken der „Tür Auf“-Taste möglich sein. Wird die „Tür Auf“-Taste losgelassen, bevor die Türen vollständig geöffnet sind, müssen sie automatisch wieder schließen.
- Der Tür-ZU Taster bleibt in Funktion. Bei seiner Betätigung schließt die Tür solange er gedrückt wird
- Eine irrtümliche Fahrbefehlseingabe kann durch Aus-, Einschalten des Schlüsselschalters gelöscht oder durch Eingabe eines neuen Fahrbefehls überschrieben werden.
- Zur Freigabe der Türsteuerung ist die Bündigstellung des Fahrkorbes notwendig. Dies ist erkennbar durch: Ertönen eines akustischen Signals (Gong) im Fahrkorb.
- Sobald die Türen vollständig geöffnet sind, müssen sie so lange geöffnet bleiben, bis ein neuer Fahrkorbbinnenruf (Tür-ZU oder Schlüsselschalter) registriert wurde.

8. Kennzeichnung des Feuerwehraufzuges

8.1 Wegekennzeichnung

Im Eingangsgeschoss für die Feuerwehr ist der Weg zur Hauptzugangsstelle der Feuerwehraufzüge (Feuerwehr-Zugangsebene) auszuschildern.

8.2 Geschoss- und Fahrkorbkennzeichnung

Feuerwehraufzüge sind in allen Geschossen sowie im Fahrkorb mit einem Schild nach DIN EN 81 Teil 72, Anhang G „Piktogramme für den Feuerwehraufzug“ zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung in den Geschossen sollte im Bereich der Aufzugsbedienstelle erfolgen.

Die Entriegelung der Fahrschachttüren ist an jeder Fahrschachttür auf der Innenseite und auf dem Fahrkorbdach mit einer einfachen, spritzwasser-geschützten Grafik in unmittelbarer Nähe zum Entriegelungsmechanismus in Verbindung mit einem Schild nach DIN EN 81 Teil 72, Anhang G "Piktogramme für den Feuerwehraufzug" mindestens in der Größe 100 x 100 mm zu kennzeichnen.

Im Aufzugsschacht sind die Fahrschachttüren von innen mit einer Stockwerkskennzeichnung zu versehen.

8.3 Feuerwehraufzugsvorräume

In den Feuerwehraufzugsvorräumen ist, von den Feuerwehraufzügen aus deutlich sichtbar, die Geschosszahl anzubringen.

9. Notwendige Nachweise, Funktionstest vor Inbetriebnahme und bei wesentlichen Änderungen

Bei Abnahme des Feuerwehraufzuges durch die Brandschutzdienststelle sind folgende Nachweise vorzulegen:

- Funktions- und Wirksamkeitsprüfung der Druckbelüftungsanlage (evtl. „des Druckbelüftungssystems“)
- Funktions- und Wirksamkeitsprüfung der Feststellanlagen von Türen mit Brandschutzfunktion
- Funktions- und Wirksamkeitsprüfung der Evakuierungsfahrt aller Aufzüge
- Nachweis der Sicherheitsstromversorgung
- Bauliche Ausführung der Kabel und Leitungen des Feuerwehraufzuges
- Achtstündige Betriebsbereitschaft des Feuerwehraufzuges bei Nutzung der Sicherheitsstromversorgung

Die hier aufgeführten Nachweise sind durch einen für die jeweiligen Gewerke zugelassenen Sachverständigen zu bestätigen.

Aufgrund der Funktion des Feuerwehraufzuges als Arbeitsgerät der Feuerwehr und seines einsatztaktischen Stellenwertes, ist der Feuerwehr Erfurt die Gelegenheit zur Teilnahme an den Prüfungen zu geben.

Die Feuerwehr Erfurt ist vor der erstmaligen Inbetriebnahme des Feuerwehraufzuges die Möglichkeit zu einem Funktionstest zu geben. Dies gilt auch für die Wiederinbetriebnahme nach wesentlichen Änderungen.

Als Arbeitsmittel zur Sicherstellung von Erst- und Wiederkehrenden Prüfungen des Gesamtsystems "Feuerwehraufzug" wird die Anwendung der VDI-Richtlinie 3809 Blatt 2 "Prüfung gebäudetechnischer Anlagen - Feuerwehraufzüge" dringend empfohlen.

10. Ansprechpartner

Für alle Fragen im Zusammenhang mit der Prüfung von Feuerwehraufzügen steht das Amt für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz

Abteilung Gefahrenvorbeugung und Einsatzorganisation

St.-Florian-Straße 4

99092 Erfurt

Telefon: 0361 655 - 5061

Fax: 0361 655 - 5009

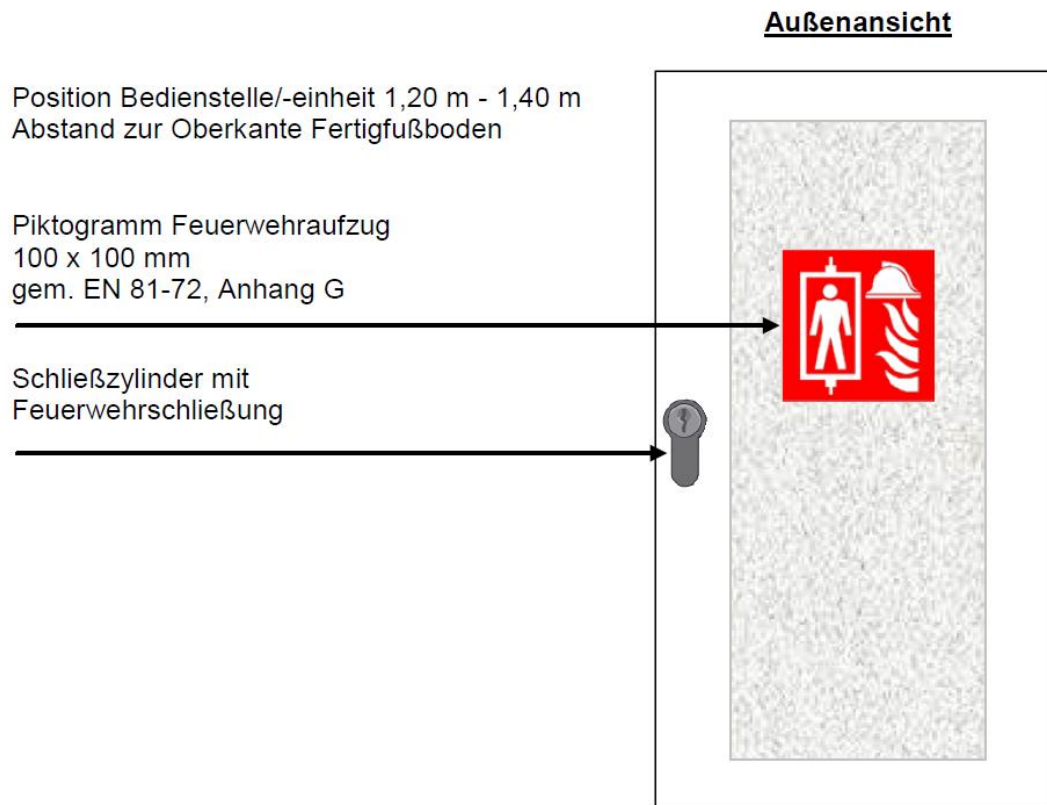
E-Mail: gefahrenvorbeugung.feuerwehr@erfurt.de

Ihnen und den von Ihnen beauftragten Sachverständigen gern zur Verfügung.

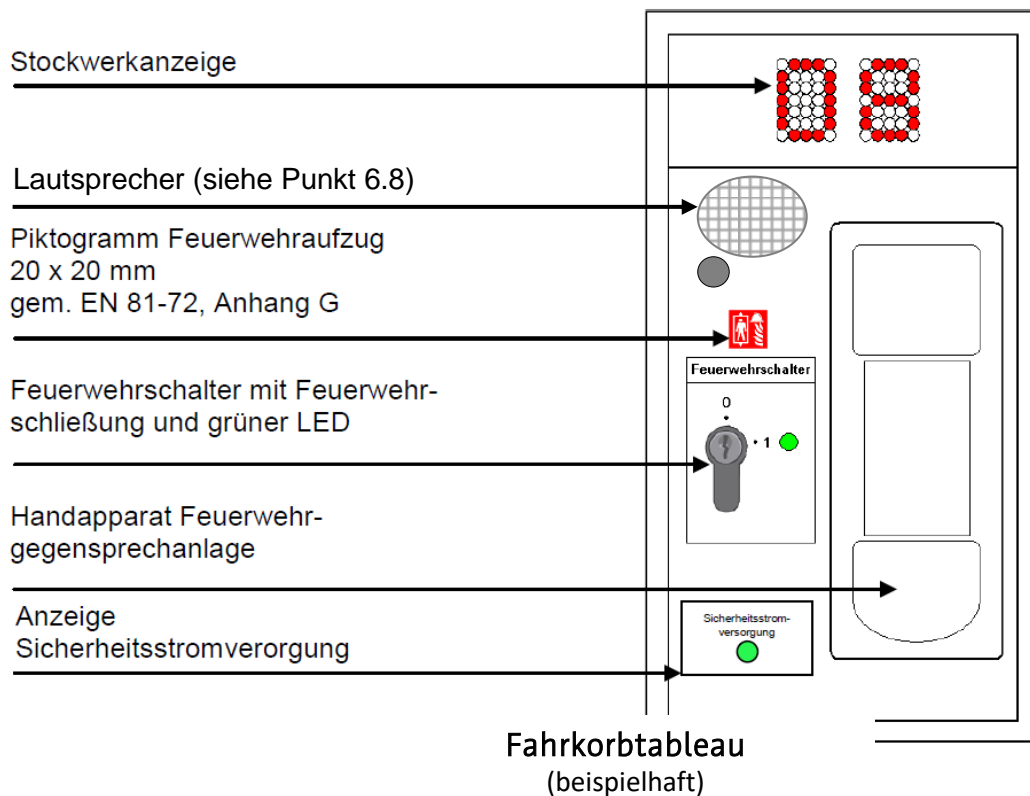
Stand: Januar 2023

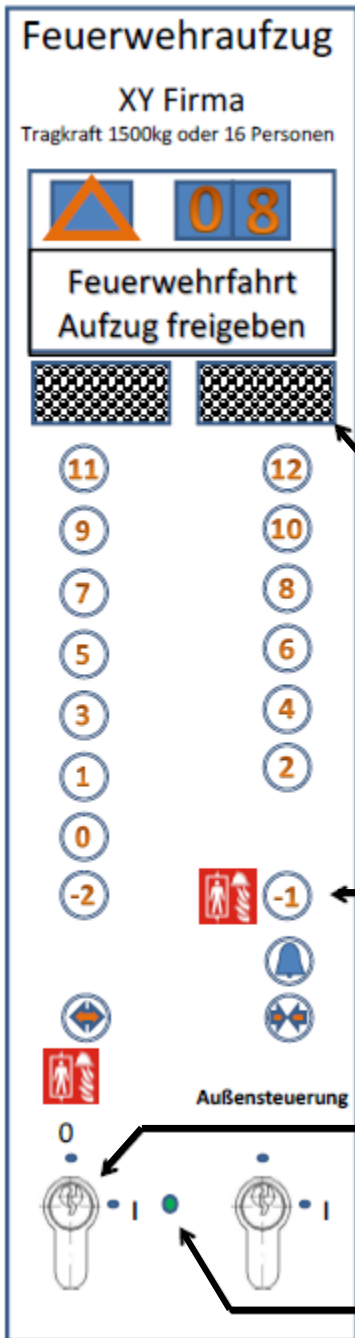
Anlage 1

Feuerwehr-Bedienstelle Hauptzugangsebene (beispielhaft)



Innenansicht





Piktogramme für den Feuerwehraufzug in der Größe 20 x 20 mm, gem. DIN EN 81 Teil 72, Anhang G



Gegensprechanlage

Feuerwehruzugangsebene

Feuerweherschalter (Schließung Erfurt)

LED-Betriebsanzeige

Anlage 3

Feuerwehrbedienstelle mit integrierter Notbedieneinrichtung für maschinenraumlose Feuerwehraufzüge (beispielhaft)

